

Die Einwendung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Etwa zu viel gezahlte Steuerbeträge sind nach getroffener rechtskräftiger Entscheidung zurückzuerstatten, zu wenig gezahlte nachzuerheben.

Schlußbestimmung:

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 11. November 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetznachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Gnyet.

[40] Gesetz, die Vertheilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden betreffend; vom 18. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1872 — Regierungsblatt Seite 39 — in Betreff der Vertheilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die Aufbringung der Geldmittel, welche zur Erfüllung der gesetzlich als Bezirkslast der Gesamtheit eines Verwaltungsbezirks aufliegenden Verpflichtung